# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen.

Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

38. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 3.12.2009

Nr. 45

161

# Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Altenstadt

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Altenstadt hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2009 in Altenstadt folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Altenstadt
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Altenstadt im Wetteraukreis
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002, BGBI. I S. 1578 ff).
- (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Mitglieder

- (1) Mitglied des Verbandes sind die Gemeinden:
  - Altenstadt (für die Ortsteile Altenstadt, Heegheim, Oberau, Lindheim, Rodenbach, Waldsiedlung, Enzheim, Höchst sowie die Wohnplätze Engelthal und Oppelshausen)
  - Limeshain (für die Ortsteile Rommelhausen und Hainchen und Himbach nur für das Baugebiet "In der Schlinck")
  - Glauburg (für den Ortsteil Glauberg mit Ausnahme des Glauberger Nordostens; die Trennung erfolgt
    - a) ab Schacht zwischen den Grundstücken Hauptstraße 46 und 41,
    - b) ab Schacht zwischen den Grundstücken Schulstraße 18 und Friedhof,
    - c) ab Endschacht zwischen den Grundstücken Freiherr-vom-Stein-Straße 26 und Friedhof sowie die gesamte Chattenstraße und der Büdinger Weg).
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

#### § 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden, anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.

#### § 4 Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.
- (2) Die Übergabe des Abwassers erfolgt bei den jeweiligen RÜ-Bauwerken.

#### § 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Regenüberlaufbauwerke, Rückhaltebecken, Pumpwerke sowie Kläranlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem im Januar 1992 neu erstellten und vom Wasserwirtschaftsamt Friedberg am 5.3.1992 geprüften Übersichtsplan der Verbandsanlagen.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

#### § 6 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Änderungen und Ergänzungen des Planes beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

# § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

#### § 8 Verbandsorgane

- Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Vorstand.

### § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter und Stellvertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind von den Gemeindevertretungen aus der Mitte der Gemeindegremien (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand) zu wählen.
- (2) Die Verbandversammlung besteht aus:

Altenstadt

5 Vertreter

Limeshain Glauburg 3 Vertreter 2 Vertreter

Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

(3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes k\u00f6nnen nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angeh\u00f6ren.

- (4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich t\u00e4tig. \u00dcbber eine Entsch\u00e4digung beschlie\u00dst die Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.

#### § 10 Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt.

Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere.

- 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie
- 2. die Wahl von Ausschüssen.
- 3. die Wahl der Schaubeauftragten,
- 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 5. die Beschlussfassung über die Ergänzung des Planes,
- die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 7. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
- die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung.
- 10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes.
- die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Vorstand,
- 12. die Aufnahme von Darlehen,
- die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

### § 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn die Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Der Verbandsvorsteher l\u00e4dt ferner die Vorstandsmitglieder, die Vertreter der Aufsichtsbeh\u00f6rde und des Wasserwirtschaftsamtes ein.

#### § 12 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Verbandsvorsteher geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

#### § 13 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und der "Technischen Fachbehörde" einzureichen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Niederschrift.

#### § 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Ein Vertreter, bzw. dessen Stellvertreter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

#### § 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder (qualifizierte Stimmenmehrheit).
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

### § 16 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher, dem 1. und 2. Beisitzer. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer einer laufenden Kommunalwahlperiode schriftlich und geheim nach dem Verfahren gemäß § 55, Absatz 5 HGO; wenn niemand widerspricht kann auch durch Handaufheben oder Zuruf abgestimmt werden, aus der Mitte des Gemeindevorstandes von Altenstadt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter, aus der Mitte des Gemeindevorstandes der Gemeinde Limeshain den stellvertretenden Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter, aus der Mitte des Gemeindevorstandes der Gemeinde Glauburg den 1. Beisitzer und dessen Stellvertreter, aus der Mitte des Gemeindevorstandes Altenstadt den 2. Beisitzer und dessen Stellvertreter.
  - Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt der stellvertretende Verbandsvorsteher die Geschäfte wahr. Der nachrückende Stellvertreter für den Verbandsvorsteher tritt dann als Beisitzer in den Verbandsvorstand ein. Diese Regelung gilt für alle Stellvertreter der Verbandsvorstandsmitglieder.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung oder ihres Mandates aus dem Vorstand aus.

#### § 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlzeit der Gemeindevertretungen, soweit die in § 16 getroffene Regelung nicht entgegensteht.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 zu verfahren.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich t\u00e4tig. \u00dcbere eine Entsch\u00e4digung beschlie\u00e4t die Verbandsversammlung.

#### § 18 Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist, und die nicht nach §10 der Verbandsversammlung oder nach §21 dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
  - Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - 2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  - Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
  - 4. Veranlagung zu den Beiträgen,
  - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5.000,00 oder mehr enthalten.
  - 6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes).
- (2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

#### § 19 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist, abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann die Stellvertreter.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, k\u00f6nnen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

### § 20 Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder zu-stimmen.

- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
  - 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung aus Abs. 2,
  - der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
  - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
  - 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge.
  - die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes,
  - 7. die Durchführung interner Kontrollen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

### § 22 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 23 Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt j\u00e4hrlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachtr\u00e4ge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres \u00fcber ihn beschlie\u00e4en kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Wirtschaftsplan und die Nachtr\u00e4ge der Aufsichtsbeh\u00f6rde mit.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

#### § 24 Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung und unter Beachtung von § 42 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung Kredite aufzunehmen.

#### § 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgeben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 26 Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Verbandsmitglieder führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Umlagen der Verbandsmitglieder oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  - d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
- (2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplans erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000,00 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.

#### § 27 Rechnungslegung/Prüfung

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 28 Beiträge

- (1) Die Verbandmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen

Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

#### § 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgabe und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Die Beiträge für die Verwaltungskosten des Verbandes für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen werden im Verhältnis der von den Mitgliedern an die Wasserverbraucher innerhalb des Verbandsgebietes abgegebenen und abwassergebührenrelevanten Wassermengen nach näherer Maßgabe des Abs. 3 erhoben.
- (3) Die letztmöglichen abwassergebührenrelevanten Wassermengen eines Kalenderjahres werden dem Wirtschaftsplan als Berechnungsgrundlage für die Verbandsbeiträge zugrunde gelegt.
- (4) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbands erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.

#### § 30 Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 28 und 29 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 40) zu den Beiträgen.

# § 31 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Verbandsvorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Verbandsvorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

#### § 32 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden. (Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

#### § 33 Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter und einen stellvertretenden Kassenverwalter sowie für die Verwaltung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte erfolgt im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet §110 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß Anwendung.

#### § 34 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt des Wetteraukreises veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekanntmachen.
- (2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem bzw. in der sie eingesehen werden können.

#### § 35 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter. (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

#### § 36 Aufzeichnung. Abstellung der Mängel

- Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.
- (3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

#### § 37 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde erlassen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß §3 4, Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

#### § 38 Anordnungen

Die Mitglieder des Verbandes haben auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

#### § 39 Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Anordnung nach §38 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens • 150,00 betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband. (Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.7.1966 -GVBI. I. S. 151 - §§ 74, 76).

#### § 40 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBL I. S. 686) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 13 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27.10.1997 (GVBIIS. 381) gegeben.

#### § 41 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Wetteraukreises in Friedberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

### § 42

### Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

- 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite).
- zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

#### § 43 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 22. Juni 1993 außer Kraft.

#### Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Altenstadt wird hiermit gemäß §58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I Seite 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2002 (BGBI. I S. 1578 ff.) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 24.11.2009

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises - Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht – Im Auftrag Meiß

#### **Abwasserverband Oberes Niddertal**

#### <u>Bekanntmachungshinweis</u>

Rechnungslegung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 - Offenlegung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes

Gemäß § 114, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal in Ihrer Sitzung am 19.11.2009 über die Rechnungslegung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt beschlossen hat:

"Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 24, Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 und § 114, Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung, dem Verbandsvorstand für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 Entlastung zu erteilen."

Weiterhin wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 in der Zeit

Montag, den 14. Dezember 2009 bis Dienstag, den 22. Dezember 2009 am Sitz des Abwasserverbandes im Rathaus der Gemeinde Glauburg, Ortsteil Stockheim während der allgemeinen Dienststunden zu jedermann Einsichtnahme öffentlich ausgelegt werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag bis Freitag Donnerstag zusätzlich

8.00 bis 12.00 Uhr 16.00 bis 18.00 Uhr

Glauburg, den 30.11.2009

Abwasserverband Oberes Niddertal - Der Verbandsvorstand -

(Pfeiffer-Pantring) Verbandsvorsteherin